

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2010

Nr. 2010/1127

Einwohnergemeinde Grindel: Änderungen der Reglemente Nr. 32 über die Wassergebühren und Nr. 34 über die Abwassergebühren sowie Totalrevision des Reglements Nr. 33 über die Abwasserbeseitigung / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Grindel unterbreitet die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen der Reglemente Nr. 32 über die Wassergebühren, Nr. 34 über die Abwassergebühren sowie die Totalrevision des Reglements Nr. 33 über die Abwasserbeseitigung (Protokollauszüge liegen vor).

Die Änderungen betreffen im Reglement Nr. 32 über die Wassergebühren die §§ 5, 7 und 8, im Reglement Nr. 34 über die Abwassergebühren die §§ 5, 7, 8 und 9. Die Totalrevision des Reglements Nr. 33 über die Abwasserbeseitigung ergab sich aus dem Umstand, die formellen und materiellen Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung einzuhalten und dem kantonalen Planungs- und Baugesetz zu entsprechen.

Die Änderungen der Reglemente Nr. 32 und Nr. 34 sowie die Totalrevision des Reglements Nr. 33 sind rechtlich nicht zu beanstanden und können genehmigt werden. Was das Begehren der Gemeinde um rückwirkende Inkraftsetzung des Reglements Nr. 32 über die Wassergebühren (§ 13) und des Reglements Nr. 34 über die Abwassergebühren (§ 15) betrifft, kann dieses allerdings nicht gutgeheissen werden. Eine derartige Rückwirkung der Änderungen wäre rechtswidrig. Eine Inkraftsetzung der Reglementsänderungen per 1. Januar 2010 erscheint noch als verhältnismässig und vertretbar. Die §§ 13 bzw. 15 der erwähnten Reglemente sind deshalb neu zu formulieren.

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Reglemente erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer – insbesondere – gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

2. Beschluss

2.1 Die Totalrevision des Reglements Nr. 33 über die Abwasserbeseitigung wird genehmigt.

2.2 Die Änderungen der Reglemente Nr. 32 über die Wassergebühren (§§ 5, 7 und 8) und Nr. 34 über die Abwassergebühren (§§ 5, 7, 8 und 9) werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und treten per 1. Januar 2010 rückwirkend in Kraft.

- 2.3 Die Einwohnergemeinde Grindel wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je 4, im Sinne der Erwägungen korrigierte und ergänzte, vom Gemeindepräsident und Verwaltungsleiter originalunterzeichnete Reglemente Nr. 32 über die Wassergebühren bzw. Nr. 34 über die Abwassergebühren bis 30. Juli 2010 einzureichen.
- 2.4 Die Einwohnergemeinde Grindel hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Grindel, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	523.00	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111116

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement (ro) (2)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement Nr. 33 (Reglemente Nr. 32 und Nr. 34 folgen später)

Amt für Umwelt, mit 1 Reglement Nr. 33 (Reglemente Nr. 32 und Nr. 34 folgen später)

Amt für Finanzen **(zur Belastung im Kontokorrent)**

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission Einwohnergemeinde Grindel, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel, mit 1 Reglement Nr. 33
(Reglemente Nr. 32 und Nr. 34 folgen später)

Einwohnergemeinde Grindel, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel (Belastung im Kontokorrent), mit
1 Reglement Nr. 33 (Reglemente Nr. 32 und Nr. 34 folgen später)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Grindel: Die Änderungen der Reglemente Nr. 32 über die Wassergebühren (§§ 5, 7 und 8) und Nr. 34 über die Abwassergebühren (§§ 5, 7, 8 und 9) sowie die Totalrevision des Reglements Nr. 33 über die Abwasserbeseitigung werden genehmigt“)